

## Hundesteuersatzung der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Hann. Münden (nachfolgend: Stadt). Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### § 2

#### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter). Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt ferner, wer einen oder mehrere Hunde in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund/die Hunde in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird/werden. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 84,00 €
  - b) für den zweiten Hund 132,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 144,00 €
  - d) für jeden gefährlichen Hund 480,00 €
- (2) Hunde, die nach § 4 steuerfrei oder steuerbefreit gehalten werden sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind solche Hunde, bei denen die zuständige Behörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der Neufassung vom 26.05.2011 (Nieders. GVBl. S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung,
  1. die Gefährlichkeit festgestellt hat oder
  2. einen Beißkorbzwang angeordnet hat.

## § 4

### Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diese Zwecke gehalten werden. Blind, taub oder hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“, „H“ oder „TBl“ besitzen.
  2. Hunden, die im öffentlichen Interesse staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen gehalten werden.

Die Verwendung und Eignung des Hundes ist jeweils nachzuweisen.

- (3) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des auf den Antragseingang bei der Stadt folgenden Kalendermonats an gewährt, frühestens ab dem auf das Vorliegen des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonat. Geht der Antrag am ersten Tag eines Monats ein oder liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung am ersten Tag eines Monats vor, wird die Steuerbefreiung ab diesem Tag gewährt.

## § 5

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in das Gebiet der Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Für das Halten eines gefährlichen Hundes beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf die Feststellung der Gefährlichkeit (§ 3 Absatz 3 Nr. 1) oder auf die Anordnung eines Beißkorbzwanges (§ 3 Absatz 3 Nr. 2) folgenden Kalendermonats, es sei denn, dieses Ereignis fällt auf den ersten Tag eines Kalendermonats. Zu demselben Zeitpunkt endet die Steuerpflicht für das Halten dieses bislang nicht gefährlichen Hundes.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2 gewährt wird, der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Tritt einer dieser Sachverhalte am ersten Tag eines Monats ein, so endet die Steuerpflicht am letzten Tag des Vormonats. Endet eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, wenn nicht die Steuerbefreiung am ersten Tag eines Kalendermonats endet.
- (4) Für das Halten eines gefährlichen Hundes endet diese Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gefährlichkeit endet; gleichzeitig beginnt die Steuerpflicht für das Halten dieses nunmehr nicht gefährlichen Hundes.

## § 6

### Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht nach § 5 im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Hundesteuer wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt festgesetzt und erhoben. Abweichend davon kann die Hundesteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Auf Antrag kann die Jahressteuer in einer Summe zum 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden. Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres bei der Stadt zu stellen.

## § 7

### Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich oder auf elektronischem Weg auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck anzumelden. Hierbei sind die Rasse und das Alter des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 3 hat die bisherige Hundehalterin/der bisherige Hundehalter den Hund binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich oder auf elektronischem Weg auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben oder zu vernichten sind. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes die gültige Hundesteuermarke deutlich sichtbar tragen. Dies gilt nicht für Hunde nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 im Einsatz.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter, verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterin/deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866)).

- (5) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen § 7 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 7 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder vernichtet und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 7 Absatz 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 7 Absatz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 9

### Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer nach dieser Satzung und die zur Vollstreckung erforderlichen personen- und hundesteuerbezogenen Daten werden bei der Stadt gemäß § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und das Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 03.11.2003, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 15.12.2011, außer Kraft.

Hann. Münden, 04.12.2018

Stadt Hann. Münden

gez. Harald Wegener

Bürgermeister